

6. Förderrichtlinie Satzungsgemäße Zwecke der Landessportverbände

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für die Satzungsgemäße Tätigkeit von Landessportverbänden (LSV).

2. Zuwendungsempfänger

sind LSV, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage der Bezuschussung ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) per 01.01. des lfd. Jahres bei Beachtung der Satzung und Ordnungen des LSB. Für LSV mit länderübergreifendem Geltungsbereich zählen nur die Mitglieder von Vereinen, die dem LSB angehören.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises des vergangenen Jahres sowie die Darstellung der finanziellen Situation des LSV sind Voraussetzung für eine Bezuschussung im laufenden Jahr.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

5. Bemessungsgrundlage

5.1 Förderung pro Mitglied

| | |
|--|-----------|
| Jeder Verband erhält dynamisch gestaffelt | |
| für die ersten 199 Mitglieder je | 1,53 EUR, |
| für alle weiteren Mitglieder von 200 bis 20.000 je | 2,56 EUR, |
| für alle weiteren Mitglieder ab 20.001 jeweils | 0,51 EUR. |

5.2 Förderung per Sockelbetrag nach Mitgliederbestand

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Verbände unter 200 Mitglieder: | 255,00 EUR |
| 200 bis 2.000 Mitglieder: | 4.100,00 EUR |
| 2.001 bis 20.000 Mitglieder: | 2.050,00 EUR |
| über 20.000 Mitglieder: | ohne |

5.3 Förderung durch Leistungsbonus

Entsprechend einer Leistungseinstufung der LSV durch das Präsidium des LSB nach sportfachlichen Kriterien, die mit dem für Sport zuständigen Ministerium abgestimmt sind, erhöht sich der Förderbetrag je nach Einstufungsgruppe.

| | |
|-----------------------|--------------|
| Leistungskategorie 1: | 7.700,00 EUR |
| Leistungskategorie 2: | 5.100,00 EUR |
| Leistungskategorie 3: | 2.550,00 EUR |

5.4 Extrabonus

LSV, die am 01.01. des Förderjahres eine(n) festangestellte(n) Geschäftsführer(in) beschäftigen, erhalten wahlweise den Leistungsbonus oder den Extrabonus. Der/ die Geschäftsführer/ in muss im Besitz einer gültigen Vereinsmanagerlizenz sein. Die Höhe des Extrabonus richtet sich nach dem verfügbaren Budget und der Anzahl der Anträge und wird im Zusammenhang mit dem Leistungsbonus durch das Präsidium des LSB nach Kriterien, die mit dem für Sport zuständigen Ministerium abgestimmt sind, festgelegt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung (Formblatt „Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln für Satzungsgemäße Zwecke der Landessportverbände“) für das Folgejahr muss spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres beim LSB vorliegen. Im Antrag ist die finanzielle Situation des LSV darzustellen oder durch geeignete Unterlagen (Haushaltsplan, Finanzplan) nachzuweisen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO § 44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Über die Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Aufgaben entscheidet das jeweilige Präsidium bzw. der Vorstand des LSV gemäß der eigenen Satzung durch nachweisbare Beschlussfassung.

Der LSV weist die ordnungsgemäße Verwendung durch Vorlage

- * des Formblattes "Verwendungsnachweis/Sachbericht Satzungsgemäße Zwecke der LSV",
- * des Beschlusses des Präsidiums bzw. Vorstandes (Protokoll),
- * des Formblattes "Allgemeine Belegzusammenstellung" mit rechtsverbindlichen Unterschriften des jeweiligen LSV und
- * des Berichtes des Präsidiums bzw. Vorstandes an die Mitgliederversammlung nach.
- * Zusätzlich für LSV, deren jährliche Fördersumme im Rahmen dieser Förderrichtlinie insgesamt 25.000 EUR übersteigt:
 - * quittierter Originalbelege bzw. bei Personalkosten die Kopien der Personalkostenabrechnungen und Überweisungsbelege (bzw. Bestätigung, dass Überweisung erfolgt ist).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 31. Januar des Folgejahres beim LSB vorzulegen. Die Ist-Ergebnisse des abgelaufenen Jahres sind spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzureichen.